

peter  
Sohn des Jakob und der Annemarie Lieselotte Ursula  
lebendiger beseelter Mensch aus Fleisch und Blut  
Nicht Person und keinesfalls Treuhänder  
Sicherungsabkommen PP-02031982-SA  
Without prejudice [UCC 1-103, 1-308]

p-e-t-e-r, im Himmelreich (philipper 3:20)  
Abgelehnte Firma  
Amtsgericht Erding  
RiAG Schmaunz  
Münchener Str. [27]

[85435] Erding

[Fax: 08122/400-268]  
mail: [poststelle@ag-ed.bayern.de](mailto:poststelle@ag-ed.bayern.de)  
RA Nahrath zur Kenntnisnahme

Gaia am sechsten Tag des zwölften Monats  
im Jahre des Herrn zweitausendsiebzehn

**Öffentliche Zurückweisung des Sicherungshaftbefehls vom [26.07.2016]  
[Az: BwR 2 Ds 308 Js 15272/14] wegen vorgeblicher Beleidigungen und  
Mißbrauch von Berufsbezeichnungen**

**Präambel:**

Vorweg stellt der Herausgeber dieses Schreibens klar, dass Sie von dem Mann p-e-t-e-r als geistig sittliches, beseeltes und unverschollenes Wesen unter Zurückweisung sämtlicher Vermutungen, insbesondere der 12 Schlüsselvermutungen der BAR-Association Guild, angeschrieben werden. Der Herausgeber ist der autorisierte Repräsentant Ihres Handelsnamens „**PETER PUTZHAMMER**“, den Sie mit Haftbefehl vom 26.07.2016 beanspruchen. Ihr Handelsangebot an diese Entität, dort als „Haftbefehl“ benannt, fiel dem Verfasser in die Hände und nach Begutachtung ihres Angebots muss er Ihnen in autorisierter Vertretung der Person **PETER PUTZHAMMER** mitteilen, dass keiner von beiden den hierin geäußerten Ansprüchen und Angebotsklauseln so zustimmen kann. Gleichzeitig reserviert er sich alle Rechte so unter anderem die aus [UCC 1-103 und 1-308] without prejudice uneingeschränkt ebenso das Definitonsrecht und die Deutungshoheit und weist Ihr Angebot zurück.

**Nichts**, kein Schriftzeichen oder Zahl, die Ergreifung des Wortes oder Betreten von Räumen, Hinsetzen etc. bedeutet oder kann dahin ausgelegt werden, dass er das positive Recht anerkenne oder einen Vertrag ausdrücklich oder konkludent einzugehen beabsichtigt. Keinerlei Anerkenntnis ist mit einer Wortwahl wie bitten, beantragen etc. verbunden. Er beansprucht – ohne Präjudiz – gleichwohl die für ihn rechtlich und wirtschaftlich ausschließlich vorteilhaften Folgen, jedoch nicht um den Preis einer erwarteten Gegenleistung. Ganz ausdrücklich nimmt der Herausgeber keine Rechte in Anspruch, die

sich mit der Stellung des *m e n s c h e n* nicht vereinbaren lassen. Er ist der Direktor und Alleinbegünstigter der juristischen Person, die in Ihrem Verständnis als Herr Peter Putzhammer idem sonans bezeichnet wird. Kategorisch übernimmt er **keine** Treuhandschaft für diese juristische Person oder anderer ähnlichen Namens verschiedener Schreibweisen und den damit verbundenen Trusts. Er untersagt gleichfalls jedes Aufstellen oder Agieren mit Unterstellungen, Täuschungen, An-Vermutungen, Bedeutungsaustausch von Begriffen (semantischen Täuschungen), invisible Verträge usw.. Interpretationen und Unterstellungen von insbesondere strafrechtlichen Inhalten sind ausgeschlossen.

Sämtliche Schreiben und Maßnahmen des Herausgebers gelten nur und ausschließlich im Gesamtzusammenhang der Korrespondenz und ihres Anlasses [(Geschäfts-)vorgangs], sie sind isoliert nicht interpretierbar und beurteilungsfähig, somit nicht justiziabel. Sie dienen der Aufklärung des Sachverhalts.

Wenn dem Herausgeber eine persona anzudichten wäre, dann gibt es als einzige nur die Staatsangehörigkeit/Mitgliedschaft im Königreich Bayern, dies zur Klarstellung.

Sie appellieren an die legale Person **PETER PUTZHAMMER**, die der Herausgeber dieses Schreibens nicht ist, deren Kreditor er aber ist, nicht jedoch deren Akkomodations-Partei, indem Sie das Herbeischaffen dieser Person zu einer sogenannten „Inhaftierung“ „anordnen“. Es steht zu vermuten, dass Sie dieses Instrument eines sogenannten Haftbefehls benutzen, um eine öffentliche Handlung einzuleiten und um Jurisdiktion zu erhalten. Dies würde bedeuten, dass erst ein Erscheinen Ihre Jurisdiktion etabliert, weil diese Jurisdiktion vorher gar nicht vorhanden war.

Herausgeber wie Debitor erklären: Ihrer Appellation nicht Folge zu leisten. Wenn Herr **PETER PUTZHAMMER** erscheinen soll, so wird dieser sich nicht äußern können, da er eine legale Fiktion Ihres fiktiven Rechtssystems ist und sein Wohnsitz eine Dokumentenmappe, besser ein Computerserver ist. Wenn Sie jedoch **PETER PUTZHAMMER** über den Herausgeber, den Mann aus Fleisch und Blut, <sup>MP</sup>**peter**, -suae potestate esse-beschlagnahmen wollen, dann beansprucht der Herausgeber eine korrekte «Adressierung» ,Bezeichnung und «Identifizierung» sowie die wahre Natur und den tatsächlichen Grund des Verfahrens, bzw. die Offenlegung des tatsächlichen Haftungsgläubigers des Instruments.

Der Herausgeber behält sich vor, ein transparentes Gegenangebot zu machen. Sie bemühen damit exekutive Organe und wollen den Herausgeber **zwingen**, Sie wollen über seinen Körper verfügen:

**Erstens:** Der Herausgeber wird unter diesem Zwang notfalls auftreten unter dem Vorbehalt, dass dies ohne seine Zustimmung und ohne das Vorhandensein eines willentlichen, wissentlichen und freiwilligen Vertrags erfolgt und ohne Anerkenntnis, Subjekt Ihrer BAR-Jurisdiktion und haftbar zu sein oder als Schuldner oder Partei Ihres Prinzipals in Betracht zu kommen

**Zweitens:** als Titelinhaber und Begünstigter der Treuhand sowie als Holder-in-due-Course wird er zuallererst auf einer wörtlichen Aufzeichnung durch den sogenannten Urkundsbeamten bestehen. Ist dies sichergestellt, wird er unter seiner christlichen Bezeichnung wie folgt formulieren:

1. „Ich bin der Begünstigte der Treuhand und ernenne Sie zu meinem Treuhänder.“
2. „Ich weise Sie an, meine Anweisungen auszuführen.“
3. „Als meinen Treuhänder weise ich Sie an, dass Sie dieses Verfahren entlasten und alle Aufzeichnungen darüber zu vernichten.“

**Somit erhebt der Herausgeber Anspruch und erklärt mit Wirkung für und gegen jeden von Ihnen :** Unter seiner christlichen Bezeichnung und als Titelinhaber, Exekutor und Begünstigter der Treuhand sowie als Holder-in-due-Course ernennt er Sie zu seinem Treuhänder und weist Sie an, folgende Anweisung auszuführen:

**„Entlasten Sie dieses Verfahren und vernichten Sie alle Aufzeichnungen darüber!“**

1. Die Öffentlichkeit einzubeziehen wäre bei allen Erfahrungen mit der Justiz von Landshut und Erding empfehlenswert. Dem Herausgeber ist jedoch an einer Deeskalation gelegen. Sie wollen bitte die Ausführlichkeit dieses Schreibens entschuldigen, es soll Ihre juristischen Fähigkeiten nicht in Frage stellen. Die Öffentlichkeit soll jedoch den Vorgang in seinem ganzen Ausmaß auch verstehen können, wenn es nötig sein sollte.

2. Ohne Anerkennung einer Rechtspflicht wird der Herausgeber nach den vorstehenden Formalitäten zu diesem Haftbefehl zur Aufklärung beitragen.

Ein Haftbefehl war nicht zu erlassen, weil es bereits an einem rechtskräftigen Urteil fehlt. Richter Richard Findl hat nicht unterschrieben. Er hat die Schöffen den Urteilsentwurf vom 14.07.2015 unterschreiben lassen, er selbst hat nicht unterschrieben.

**Beweis:** Blatt 143/ 144 der Akte LG Landshut 5 Ns 308 Js 15272/14

Den Bewährungsbeschluß paraphierte er immerhin.

**Beweis:** Blatt 145/ 146 der Akte LG Landshut 5 Ns 308 Js 15272/14

Das mit Gründen versehene Urteil trägt auch nur eine eindeutige Paraphe.

**Beweis:** Blatt 169/ 189 der Akte LG Landshut 5 Ns 308 Js 15272/14

Die Unterschrift hat im Rahmen der Klarstellungs- und Beweisfunktion den Zweck, die Identität des Ausstellers erkennbar zu machen, die Echtheit der Urkunde zu gewährleisten und dem Empfänger die Prüfung zu ermöglichen, wer die Erklärung abgegeben hat (Palandt BGB § 126 Rn. 5 und § 125, Rn 2 a). Die Unterschrift muß durch einen **Richter** (§ 4 II Nr. 2 RpfVG) eigenhändig erfolgen. Die vom Gesetz geforderte Namensunterschrift soll die Person des Ausstellers erkennbar machen. Es genügt nach der Rechtsprechung die Unterschrift mit dem Familiennamen ohne Hinzufügung eines Vornamens (BGH NJW 03,1120). **Keine** Namensunterschrift vor dem Gesetz ist die Unterzeichnung mit einem Titel oder einer Rechtsstellung oder dem **Anfangsbuchstaben „Paraphe“** (BGH NJW 67,2310; Stgt DNotZ 02,543). So genügt auch die Angabe „gez. Unterschrift“ nicht (vgl. RGZ 139,25,26, BGH Beschlüsse v. 14.07.1965-VII ZB 65 = VersR 1965, 1075 v. 15.04.1970 - VIII ZB 1/70 \_ VersR 1970, 623, v. 08.06.1972 - III ZB 7/72 = VersR 1972, 975, Urt. v. 26.10.1972 - VII ZR 63/72 = VersR 1973,87). (BFH-Beschluß vom 14. Januar 1972 III R 88/70, BFHE 104, 497, BStBl II 1972, 427; Beschluß des Bundesgerichtshofs - BGH - vom 13. Juli 1967 I a ZB 1/67, Neue Juristische Wochenschrift - NJW - 1967, 2310)

*„Die Unterzeichnung nur mit einer Paraphe lässt nicht erkennen, das es sich um eine endgültige Erklärung des Unterzeichners und nicht etwa nur um einen Entwurf handelt. Es wird zwar nicht die Lesbarkeit der Unterschrift verlangt. Es muss aber ein die Identität des*

*Unterschreibenden ausreichend kennzeichnender individueller Schriftzug sein, der einmalig ist, entsprechende charakteristische Merkmale aufweist und sich als Unterschrift eines Namens darstellt. **Es müssen mindestens einzelne Buchstaben zu erkennen sein**, weil es sonst an dem Merkmal einer Schrift überhaupt fehlt.“ (BGH-Beschlüsse vom 21. März 1974 VII ZB 2/74, Betriebs-Berater - BB - 1974, 717, Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung - HFR - 1974, 354, und vom 27. Oktober 1983 VII ZB 9/83).*

2.1. Dem Erlaß des Sicherungshaftbefehls vom 26.07.2016 liegt ein beabsichtigter Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung zugrunde. Angeblich habe der Verurteilte gegen die Bewährungsauflagen verstossen. Diese waren, jeden Wohnsitzwechsel dem Gericht anzuzeigen und 100 Stunden Sozialarbeit abzuleisten.

#### 2.1.2. Wohnsitzwechsel

Bei genauer Betrachtung ist ja eine Person verurteilt worden und damit auch mit Bewährungsauflagen versehen worden. Mit der persona Peter Putzhammer hat sich der Herausgeber aber immer geweigert identifiziert zu werden. Diesbezüglich ist z.B. das Protokoll vom 14.07.2015 mindestens in diesem Punkt falsch. Der zur Aufklärung erschienene M a n n hat sich ausdrücklich nicht zur angeklagten persona bekannt.

Die persona Peter Putzhammer ist aber noch nie umgezogen, sie residiert im Standesamt München, Kreisverwaltungsreferat, Ruppertstr. In irgendeinem Computerprogramm oder Aktenschrank. Aus diesem Gesichtspunkt war vom Herausgeber nichts anzuzeigen.

Der Herausgeber hat keinen Wohnsitz gewechselt. Er domiziliert von Rechts wegen noch immer in der Wendelsteinstr. [4], [84424] Mittbach, er ist dort lediglich am 02.03.2016 hochillegal gewaltsam vertrieben worden (Zwangsräumung). Nichts davon entsprach seinem Willen.

Die Zwangsräumung war illegal, weil schon der Zuschlagsbeschuß vom 27.07.2015 illegal war. Die Rechtspflegerin ZIERER hatte für dessen Erlaß gar kein angeordnetes Verfahren:

Weder der Anordnungsbeschuß vom angeblich 18.03.2009 auf Antrag Huber (Bl.5/6 d.A.) noch der sog. Beitrittsbeschuß vom angeblich 27.05.2009 [Bl. 18/19 d.A.) auf Antrag Bayerische Landesbank noch der sog. Beitrittsbeschuß vom 15.12.2009 (Bl. 80/81 d.A.) sind je erlassen worden bzw. ins Leben getreten. Bis zum stattgegebenen Antrag der Markt Gemeinde Isen vom 05.02.2015 mit Beitrittsbeschuß vom denkwürdigen 10.02.2015 (Bl. 430/431 d.A.), bei dem die erlassende Abgelehnte ZIERER Ulrike angeblich dienstlich verhindert gewesen sein will,

**B e w e i s**                    AG Landshut Az.: 3 K 71/09 (Bl. 5/6; Bl. 18/19; Bl. 80/81, Bl. 430/431 d.A..) Beziehung und Verwertung

sind je formalrechtlich existent geworden.

Es ist daher festzustellen, dass es kein angeordnetes Zwangsversteigerungsverfahren überhaupt gibt, weil kein Beschuß je erlassen worden ist. Es durfte daher auch kein Zuschlagsbeschuß erlassen werden.

Blatt 5/6; 18/19; 80/81 d.A. enthält den sog. Anordnungsbeschuß für Huber und die Beitrittsbeschlüsse BayLB und LJK Bamberg. Diese tragen vor dem Begriff Beschuß jeweils ein römisch I.. Der Beschuß schließt auf Blatt 6; 19; 81 .d.A. oben mit dem Satz:

„Dieser Beschluß gilt zugunsten des Gläubigers/ der Gläubigerin als Beschlagnahme d. vorbezeichneten Grundstücks.“

Danach ist die Seite leer. Sie enthält keinen räumlichen und zeitlichen Abschluß durch eine ordnungsgemäße Unterschrift, ja es findet nicht einmal eine angebliche Unterschriftsleistung Erwähnung wie gez. Name Rpfl., schlicht nichts.

**B e w e i s** AG Landshut Az.: 3 K 71/09 (Bl. 5/6; Bl. 18/19; Bl. 80/81 d.A.)  
Beziehung und Verwertung

Die darauf folgende Seite enthält die Hinweise für den Schuldner, so die Möglichkeit der Beantragung der einstweiligen Einstellung nach § 30 a ZVG.

**B e w e i s** AG Landshut Az.: 3 K 71/09 (Bl. 7; Bl. 20; Bl. 82 d.A.)  
Beziehung und Verwertung

Das darauf folgende Blatt 8, 21, 83 d.A. enthält eine Verfügung. Dem Wort Verfügung steht eine römische Ziffer II. voran. Bei diesem wie auch bei allen anderen dieser Anordnungs- oder Beitrittsbeschlüssen folgt dann unter 2. Oder 1. die Anweisung:

„Zustellung einer **Ausfertigung dieses Beschlusses** an .....a), b) und c) usw.“

**B e w e i s** AG Landshut Az.: 3 K 71/09 (Bl. 8; 22; 83 d.A.)  
Beziehung und Verwertung der Akte

Die Verfahrensbeteiligten erhalten sodann eine Ausfertigung eines Beschlusses bestehend aus eben Blatt 5/6; 18/19; 80/81 d.A. mit einem gez. Dipl.Rpfl'in (FH) Fleischmann, Wöfl Zierer iVm. einem **falschen** Beglaubigungsvermerk des Wortlauts:

„Den Gleichlaut mit der Urschrift bestätigt Landshut Datum, Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts hier. Lutzny Justhauptsekretärin“ Pehr Stempel des nicht existenten Amtsgericht Bayern

**B e w e i s:** AG Landshut Az.: 3 K 71/09 Ausfertigung vom 19.03.2009; 27.05.2009 und 15.12.2009

Jedoch enthalten Blatt 6; 19; 81 **keine** zu beglaubigende Unterschriftsleistungen, ja nicht einmal einen Hinweis darauf.

Die auf den Blättern mit der Verfügung Blatt [8; 21; 83] der Akte enthaltenen offensichtlichen Paraphen, die im Rechtssinne ohnehin bereits keine Unterschriftsleistungen darstellen und die der Mann peter aufgrund seines veränderten Rechtsstatus auch nicht gegen sich gelten lassen muß, decken aber bereits evident keinen Beschluß**erlass**, selbst, sondern nur die Verfügung **über die Zustellung einer Ausfertigung**. Bereits begrifflich dem Wortlaut nach setzt diese Verfügung also das Bestehen eines rechtsgültigen Beschlusses voraus, was hier in nicht einem Fall gegeben ist.

**B e w e i s:** Akte AG Landshut 3 K 71/09 Blatt 8; 21; 83 d.A.

Nach [§ 317 I ZPO analog idF bis 2014] sind die **Urteile/ Beschlüsse, also unterschriebene Originale** den Parteien zuzustellen, was hier noch nie erfolgt ist.

**B e w e i s:** Akte AG Landshut 3 K 71/09

Nach [§ 317 II S. 1 ZPO analog] „dürfen Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften nicht erteilt werden, solange das Urteil/der Beschluß nicht zugestellt und nicht unterschrieben ist“.

Hier gibt es und muß es zwangsläufig entsprechende, die Rechtswidrigkeit dieser Praxis bestätigende Entscheidungen geben und die abgelehnten Rechtspflegerinnen und Richterinnen mußten dies daher positiv wissen, denn mit dem Beschluß vom 10.02.2015 (Bl. 430/431 d.A.) findet sich die allgegenwärtige Zierer-Paraphe nun an der vorgesehenen Stelle, die auch der Beglaubigungsvermerk impliziert

**B e w e i s:** Akte AG Landshut 3 K 71/09 u.a.( Bl. 430/431 d.A.)

Es gibt in der ganzen Akte nicht eine einzige rechtsgültige Unterschrift, weder auf irgendwas, das sich als Beschluß bezeichnet, Beglaubigungs- oder Ausfertigungsvermerk schimpft (Ausnahme: Maschlak)

Was die veranlassenden Rechtspflegerinnen und UrkundsbeamtInnen selbst als Ende des Beschlusses ansehen, dokumentiert die jeweilige Lage des Ausfertigungsvermerks. Dieser ist regelmäßig angebracht nach dem Satz:

„Dieser Beschluß gilt zugunsten des Gläubigers als Beschlagnahme d. vorbezeichneten Grundstücks.“ (Bl. 6; 19; 81 d.A.)

und **vor** dem separaten Hinweisblatt für den Schuldner (Bl.7;/20; 82 d.A.),

Hier an der Stelle, wo der Ausfertigungsvermerk (Blatt 6; 19; 81 d.A) gesetzt worden ist, hätte es also einer rechtsgültigen Unterschrift bedurft als räumlichen und zeitlichen Abschluß für den Beschluß und seinen Inhalt. Diese fehlen.

Das heißt, auch im Verständnis der Rechtspflegerinnen und „Urkundsbeamtinnen“ gehört das Blatt mit den Hinweisen für den Schuldner (Blatt 7; 20 82 d.A.) **nicht** zum Beschluß und seinem Inhalt. Unterschrift und jedenfalls der Ausfertigungsvermerk hätten ansonsten auf dem Blatt dieser Hinweise für den Schuldner angebracht werden müssen. Daß es auch anders gehen könnte, beweist der Beschluß vom 10.02.2015 (Bl. 430/ 431 d.A.). Hier unternahm die Angeschuldigte und Abgelehnte Zierer, Ulrike mit einer eindeutigen Paraphe den Versuch einer Unterschriftsleistung. Eine rechtsgültige Unterschrift ist es gleichwohl nicht.

**B e w e i s:** Beschlußentwurf vom 10.02.2015 [Bl. 430/431 d.A.)  
Beziehung und Verwertung AG Landshut Az. 3 K 71/09

**Es ist daher festzustellen, daß es bis heute im Verfahren AG Landshut 3 K 71/09 keinen Beschluß über die Anordnung einer Versteigerung und über Beitritte gegen die sog. Schuldner gibt.**

Es gibt daher auch keine Beschlagnahme des Grundstücks Wendelsteinstr. 4, 84424 Isen/Mittbach FlNr. 21/3 Gemarkung Mittbach Grundbuch des Amtsgerichts Erding für Mittbach im Rahmen der Zwangsversteigerung. Es gibt bis heute keine Verfahrenseröffnung.

Es ist daher festzustellen, daß zum Zeitpunkt der jeweiligen (rechtswidrigen Zustellung der rechtswidrig angefertigten Ausfertigung oder beglaubigten Abschrift keine Unterschrift vorhanden war, ja nicht einmal angedacht war jedenfalls bis zum [17.03.2015] nicht, dem Zeitpunkt der Abholung der Aktenkopien [(BGHZ 137, 53 = aaO. NJW-RR 98, 141)] und schon gar nicht an der vorgegaukelten Stelle. Es liegen daher keine existenten Beschlüsse vor, die - da durch (rechtswidrige unzureichende) Zustellung verkündet - die Rechtsmittelfristen in Lauf hätten setzen können [BGHZ 137, 58] und Gegenstand eines Rechtsmittelverfahrens hätten sein können [(BGHZ 137, 56)].

Eine Nachholung der Unterschriften ist ausgeschlossen, [§ 517 ZPO] [(OLGR Frankfurt 96, 34, RRa 97, 140)].

Das heißt, die Räumung war illegal. Das Haus ist zurückzugeben. Der Herausgeber könnte aber für den lieben Frieden darauf auch verzichten, es ist mittlerweile kleinbürgerlich baulich verunzert und die wohltuenden Bäume komplett abgeholzt. Es ist „amts“bekannt, dass der Herausgeber sein Domizil nicht verändern wollte. Es kann ihm daher nicht vorgehalten werden, seine Anschrift nicht mitgeteilt zu haben.

### 2.1.3. Sozialstunden

Vorstehend geschilderte Illegalräumung und Vertreibung betraf auch den Verein Phoenix, Weltweite medizinische Hilfe in Krisengebieten e.V.. Dieser Verein ist als gemeinnützig anerkannt seit 1996. Er hat seinen offiziellen Sitz seit August 2008 in der Wendelsteinstr. 4, im Räumungsobjekt und ist seit dieser Zeit auch der gewerbliche Zwischenmieter. Das Bestehen dieser Zwischenvermietung war am 19.03.2015 im Versteigerungstermin auch angezeigt worden. Er war und ist der unmittelbare Besitzer des gesamten Hausinventars des Anwesens Wendelsteinstr. 4, 84424 Isen.

Zwar hat der Herausgeber niemals sein Einverständnis zur Ingebrauchnahme seines Körpers und seiner Arbeitsleistung gegeben. Gleichwohl hätte er sie sicherheitshalber gemacht zu seinem Schutz und dem seiner Familie. Der Kampf um das Haus war jedoch zu aufreibend, schließlich war schon eine Räumung angesetzt für den 29.10.2015.

Genau für diesen Tag wollte man den Herausgeber vom Fleck weg verhaften können. Dies konnte der Herausgeber abwenden durch Zahlung am 28.10.2015. Ähnliches (Erzwingungshaftbefehl) wurde inszeniert, um den Herausgeber gleich vom Versteigerungstermin fernzuhalten. Hierzu wurde extra der Versteigerungstermin verlegt aus dienstlichen Gründen weg vom 10.02.2015 auf den 19.03.2015, obwohl Rechtspflegerin ZIERER bewiesener Maßen im Haus war. Hauptzollamt in Verbindung mit RiAG Hoffmann des AG Landshut, obwohl der Herausgeber dort das vermutlich längste Insolvenzeröffnungsverfahren (2 Jahre) hingelegt hatte, extra ein Referatswechsel vorgenommen werden mußte, um einen Insolvenzrichter zu finden, der das dann machen wollte. Das HZA wußte es seit 2012 durch Übersendung des Eröffnungsbeschlusses, die Vollziehungsbeamtin wurde darauf hingewiesen und der Insolvenzeröffnungsbeschluß nochmal geschickt. Dennoch beantragte das HZA einen Erzwingungshaftbefehl. Hierüber wurde Strafanzeige erstattet, wie immer vergeblich. Faire Verfahren?

Er wurde durch die Räumung aber dazu gezwungen, am 02.03.2016 außerplanmäßig im Rahmen einer quasi Nothilfe das Hausinventar des Vereins zu räumen. Selbstredend gab es gegen diesen Verein keinen Räumungstitel. Der Phantomersteher Martin Hein verklagte den Verein unter dem Az. 23 O 3165/15 vor dem Landgericht Landshut auf Räumung.

Vertreten wurde der Verein dort durch RA Knittel, die Schriftsätze fertigte jedoch der Herausgeber dieses Schreibens.

**Beweis:** Beiziehung und Verwertung LG Landshut Az. 23 O 3165/15

Die Verteidigung für den Verein begann also bereits mit der Bearbeitung der Klage des Herrn Hein, gegen die Räumung selbst am 02.03.2016 um 6.00 Uhr geräumt wurde ca. bis 17.00 Uhr. Versorgt wurden Teile des geretteten Inventars dann bis spät in die Nacht des 02.03.2016 (15 Stunden). Teile des Inventars mußten in Italien untergebracht werden. Erneute Verladung, Transport und Entladung betrug weitere 12 Stunden.

Am 04.04.2016 mußte der Herausgeber für den Verein aus Italien anreisen (5 Stunden) und das Inventar am 05.04.2016 aus der Spedition Aufleger in Landshut verladen in zwei Container eines Sattelzugs und wieder entladen (12 Stunden) und zwischenzeitlich nochmal umziehen. Insgesamter Zeitaufwand nochmal (15 Stunden). Die Fertigung der Schriftsätze erforderte einen Zeitaufwand von insgesamt 10 Stunden, da der Herausgeber keine Schreibkraft mehr hat. Hiermit wird die Ableistung der Stunden gleich für den Verein mit bestätigt.

Aufwand insgesamt: 69 Stunden

Die fehlenden Stunden konnten aufgrund der Verwerfungen nicht mehr abgeleistet werden. Es wird aber angeboten, dies nachzuholen, da, wo der Herausgeber in Frieden leben kann.

Der Herausgeber bietet an, um endlich Ruhe und Frieden in sein Leben und das seiner Familie zu bekommen für einen menschenwürdigen Neuanfang, notfalls die 100 Stunden teilweise nochmal zu machen, wenn es ermöglicht wird. 8 Jahre brachialer Kampf ohne Wochenenden reichen. Es wird auch keinen Linksanwalt mehr geben. Er zieht sich komplett zurück, das hat er ja eigentlich auch schon. Die letzte Vertretung in einem Zwangsversteigerungsverfahren vor dem AG Passau konnte kürzlich abgeschlossen werden. Hängen lassen wollte der Herausgeber keinen. Es ist ja seit 2008 erst recht eine brotlose Kunst (Änderungen der Prozeßordnungen z.B. § 79 II Nr. 2 ZPO et altera). Aus den Akten ergibt sich, dass es ja bereits seit geraumer Zeit ruhig geworden ist um den Linksanwalt. Es ist auch der Beweis, daß der Herausgeber keinerlei politische Ambitionen hatte oder hat. Kampf ist ihm immer nur zur Verteidigung aufgezwungen worden.

Er neigt von jeher dazu, Kampf lieber zu vermeiden, dieser hier ist sinnlos. Er will aus allen Konfrontationen endlich raus und mehr für seine Familie da sein. Einzig die hat Vorrang. Knastähnlich hat er die letzten Monate ohnehin gelebt. Er hat einen komplett neuen Lebensentwurf im Bereich der Seelsorge.

Es wird daher gebeten, die Bewährung aufrecht zu erhalten und den Sicherungshaftbefehl aufzuheben. Die Bewährungsauflagen werden für die Zukunft beachtet werden, dies wird ehrenvoll zugesichert. Es möge eine angemessene Frist gesetzt werden für die Ableistung der Sozialstunden.

Er fürchtet nämlich unfaire, manipulierte und erfundene Verfahren. Durch das AG Landshut ist am 04.08.2016 wegen des Vorwurfs der Erpressung ein Haftbefehl erlassen worden, obwohl der Verfasser nichts anderes gemacht hatte, als einen **zugelassenen Anbieter rechtlicher Dienstleistungen** in Malta zu beauftragen. Er hatte keinen Einfluß auf das oder die Schreiben und auch nicht auf den Verfasser. (Vorgang auch anliegend).

Es muß auch unwahre Eintragungen ins SIS gegeben haben, wohl nach 99 III „Gefahr für die nationale Sicherheit“ etc, dies um trotz des haltlosen Erpressungsvorwurfs doch die Auslieferung durchzudrücken. Der Herausgeber hatte indes noch nie vor, Straftaten zu begehen und auch nicht für die Zukunft und erst recht keine ernsten.

Er ist unbewaffnet und gewaltfrei, sieht sich hingegen zu Unrecht kriminalisiert und fürchtet Verfolgung und eine unnötige Eskalation.

Er wird in Zukunft die Bewährungsauflagen beachten, etwaige Wohnsitzwechsel anzeigen und hoffen, dass er nicht weiter belästigt wird von was auch immer für teils an den Haaren herbeigezogenen Vorwürfen.

Besteht die Möglichkeit, das so zu regeln? Es könnte Eskalation und öffentliche Diffamierung als Reichsbürger vermeiden helfen auch im Sinne der Familie. Im Fall des Waffenfonds hat der Herausgeber angeregt, über eine Einstellung nachzudenken, dort ist der Waffenbeschuß-Bericht offenbar mit gezielten Belastungseifer abgefaßt. Ist dort dargelegt. Hier soll wohl ein Schauprozeß über bewaffnete Reichsbürger inszeniert werden, dem der Herausgeber seinerseits wieder mit entsprechender Öffentlichkeit entgegentreten müßte, um Gehör zu erhalten. Es wäre im Sinne einer angezeigten Deeskalation daher empfehlenswert, den Vorschlag in Erwägung zu ziehen.

Ihre Entscheidung wollen Sie bitte RA Nahrath übermitteln. Danke.

torisierter Autograph...autorisierter Autograph...autorisierter Autograph...autorisierter Autograph...autorisierter Autograph...autorisierter Autograph...autorisierter Autograph...



Peter

ICH BIN, ewige Essenz, in corpore, auch wahrgenommen als Peter Putzhammer, Referenznummer: **IB-pp-02031964** Dieses Instrument kann in Bankrott-Gerichten oder Bankrott-Jurisdiktionen nicht entlastet werden. Für jedes Wort dieser Urkunde, ob rechtsdefiniert oder nicht, gelten ausschließlich die Definitionen des Verfassers, ICH BIN **peter**, Souverän

---

- nicht Adresse- nicht Person-nicht Name-nichtansässiger Fremder-nicht Wohnsitz-ohne BRD/US-nicht Militär-derzeit ohne Wohnhaft-kein erzwungener Agent - Inhaber des Titels und Begünstigter der Geburtstreuhand-Sicherungsnehmer und Kreditor-autorisierter Repräsentant-privates Standing-nicht haftbar gemäß HJR 192-Kreditor der CROWN - außerhalb BAR-alle Interaktionen im Handelsrecht, außer öffentliche Stellen...auf Armeslänge [Black's Law 1<sup>st</sup>/7<sup>th</sup>]-ohne Präjudiz-alle Rechte vorbehalten-UCC # 1-103 und UCC # 1-308-ohne Rekurs-souverän-kein Subjekt der Jurisdiktion-nicht inländisch- Holder-in-due-Course- -suae potestate esse- Herausgegeben in Entsprechung und unter Regentschaft von **ICH BIN**, ewige Essenz, in corpore, Aufzeichnung Nr. **2013032035**, neu formuliert und unter Bezugnahme eingebracht als ob vollständig niedergelegt, **im vorhinein genehmigt, im vorhinein autorisiert und im vorhinein bezahlt** unter der Referenznummer: **DOHE-IB-pp-02031964** Seite vierzehn von vierzehn